

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 29. November 1985, zuletzt geändert am 29. Juni 1990, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 6. Dezember 1985 / 13. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. je Quadratmeter (m^2) Grundstücksfläche **1,28 EUR**
2. je Quadratmeter (m^2) Geschoßfläche **1,53 EUR***

2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	30	m^3/h
---------------------------	---------	----------	----	----	---------

EUR/Monat	1,07	1,79	2,56	4,09
-----------	------	------	------	------

3. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m^3) **1,00 EUR.***

4. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wenn Wasserzähler (§ 20) nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bernmessungsgrundlagen sind die in Abs. 2 festgesetzten Pauschalverbrauchsmengen. Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs.2) werden je Kubikmeter (m^3) Pauschalverbrauchsmenge **1,00 EUR** erhoben."

5. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserzins nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird. Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m^3) Pauschalverbrauchsmenge **1,00 EUR** erhoben."

6. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 EUR.***

Artikel 3

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 19. März 1982, zuletzt geändert am 29. November 1997, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 30. April 1982 / 03. Dezember 1997 erhält folgende Fassung:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

"Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	a) je qm Grundstücks- fläche	b) je qm Geschoß- fläche
1.für den öffentlichen Abwasserkanal ohne Zuleitungssammlung	1,53 EUR	1,69 EUR
2.für den mechanischen und biologischen Teil sowie für die Schlammbehandlung des Klärwerks einschließlich Zuleitungssammler und Regenentlastungs- bzw. Regenwasserbehandlungsanlagen"	1,02 EUR	1,28 EUR

2. § 27 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abwassergebühr beträgt bei Reinigung des Abwassers durch ein mechanisch-biologisches Klärwerk je m^3 Abwasser **1,82 EUR.**"

3. § 27 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abwassergebühr (Kanalgebühr) beträgt bei Abwasser, das nicht durch ein mechanisch-biologisches Klärwerk gereinigt wird, je m^3 Abwasser **0,71 EUR.***"

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 17. Januar 1997, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 29. Januar 1997 erhält folgende Fassung:

1. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **1,50 EUR** bis **2500,00 EUR** zu erheben."

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **1,50 EUR.**"

Artikel 5

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 21. Januar 1994, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 02. Februar 1994 erhält folgende Fassung:

1. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltspfand bis zum Betrag von **8000,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **1500,00 EUR** im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;